

## Erläuterung zur Förderhöhe

Gemäß Richtlinie 1- Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen gem. Bgld. WFG 2005

### **Bitte beachten:**

Die in der Richtlinie 1 für Alternativenergieanlagen angegebenen Förderhöhen sind maximale Fördersummen, die nicht immer erreicht werden!

Textauszug aus der Richtlinie 1:

... Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, **anrechenbaren** Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, und 15% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen...

### **Was sind anrechenbare Kosten?**

**Voll anrechenbare Kosten** sind angefallene Kosten für

- **die Anlage** selbst (z. B. der Biomassekessel, die Kollektoren der Solaranlage, die Wärmepumpe, etc.)
- **direkt zur Anlage gehörige Komponenten** (z.B. Boiler, Pufferspeicher, Druckausgleichfaß, Regelung und Steuerung, etc.)

Angefallene Kosten für die Anlage sowie für direkt zur Anlage gehörige Komponenten werden als voll förderbare Kosten anerkannt.

**Zusätzlich** werden auch

- **Arbeitszeit und sonstiges Material** (Rohre, Isolierungen, Schrauben, Pumpen, Dichtungen, etc.) anerkannt, allerdings **mit einem pauschalierten Höchstsatz** - je nach Anlagentyp.

**Kosten, welche mit der eingereichten Anlage nichts zu tun haben** (z.B. Installationen für sanitäre Anlagen, Fußbodenheizung, Heizkörper, Arbeitszeit für die Entsorgung der alten Anlage etc.), **werden nicht gefördert!**

Da in vielen Fällen Teile der eingereichten Kosten nicht förderbar sind (Kosten für Gewerke, die nicht zur eingereichten Anlage gehören) bzw. nicht zur Gänze förderbar sind (pauschalierte Höchstbeträge für Arbeitszeit und sonstiges Material), **wird der mögliche Höchstförderbetrag nicht immer erreicht.**